

Nr. 183 Bestimmungen über die Anerkennung von Personen für die Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen

Auf Grund § 8 Abs. 3 der Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3023) geändert durch die dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S.2276), müssen die nach den internationalen Schiffssicherheitsregelungen als Schiffsausrüstung vorgeschriebenen fest an Bord aufgestellten Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse vor Inbetriebnahme sowie danach mindestens alle zwei Jahre durch eine vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder von einem Mitgliedstaat der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation anerkannte Person reguliert werden.

§1

Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Die Anerkennung einer Personen für die Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen kann nur auf Antrag erfolgen. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller
 - den Nachweis der erforderlichen Sachkunde erbracht hat,
 - die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Regulierung bietet,
 - das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - diese Bestimmungen anerkennt.

§2

Sachkunde

1. Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde hat erbracht, wer
 - die Befähigung zum Kapitän für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten oder die Befähigung zum Kapitän BG zum Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei erlangt hat und mindestens ein Jahr mit diesem Befähigungszeugnis als Schiffsoffizier an Bord tätig war,
 - an einer Ausbildung über Schiffsmagnetismus teilgenommen hat, die Befähigung zur Durchführung von Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen an Bord nachweist und
 - an einer Einweisung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie teilgenommen hat.
2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen, soweit die erforderliche Sachkunde anderweitig in mindestens gleichwertigem Umfang nachgewiesen wird.

§3

Antrag

1. Der Antrag auf Anerkennung als Regulierer ist an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu richten.
2. Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde nach § 2 beizufügen.
3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen verlangen, soweit es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 1 erforderlich ist.
4. Der Bescheid, in dem über den Antrag entschieden wird, ist kostenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Kostenverordnung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHKostV) erhoben.

§4 Anerkennung und Erlöschen

1. Über die Anerkennung wird eine Urkunde ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt. Die anerkannte Person darf die Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen erst nach Aushändigung der Urkunde aufnehmen.
2. Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
3. Die Anerkennung für die Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen wird auf bis zu 5 Jahren befristet. Sie wird auf formlosem Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung fortbestehen.
4. Die Anerkennung erlischt bei Fristablauf, bei Widerruf, bei Rücknahme und bei Vollendung des 70. Lebensjahr.
Sie kann widerrufen werden,
 - wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind oder
 - wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Regulierungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt und/oder Weisungen nicht befolgt werden.Sie wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben.
5. Nach dem Erlöschen ist die Anerkennungsurkunde zurückzugeben.

§5 Durchführung der Regulierungen

1. Die anerkannte Person verpflichtet sich, Regulierungen von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen an Bord vorzunehmen; über eine ordnungsgemäß durchgeführte Regulierung sind der Schiffsführung ein Nachweis und eine Tabelle oder Kurve der Restablenkung auszuhändigen.
Kopien sind anzufertigen und auf Anforderung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen.
2. Die anerkannte Person hat die Regulierungen grundsätzlich in der Reihenfolge der Antrageingänge gewissenhaft und unparteiisch und auch an Sonn- und Feiertagen sowie nachts durchzuführen

§6 Aufsicht

1. Die anerkannte Person untersteht bei ihrer Tätigkeit als Kompassregulierer der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie.
2. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist berechtigt, der anerkannten Person gegenüber Weisungen zu erteilen, um sicherzustellen, dass die mit der Anerkennung verfolgten Ziele erreicht werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkehrsblatt in Kraft.

Hamburg, den 29.10.2001

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Dr. Ehlers
Präsident und Professor

(VkBl. 2001 S. 501)